

Bogelsangs Hofes eingelauffen, die schon seit vielen Jahren befangen worden und mithin für viele Glieder des Consistorii ganz unbekannt sind, und daher nichts notwendiger ist, als daß Consistorium bei solchen Umständen um so mehr in corpore (vollzählig) versammelt werde, weil vorgedachte beiden Membra (Glieder) schon seit langen Jahren im Consistorio gewesen:

So werden dieselben hiemit zum Überfluß erinnert, künftighin denen vorkommenden nötigen Sessionen der Ordnung nach gehörig beizuwohnen und die vorkommende Agenda gemeinschaftlich zum Nutzen der Kirche pflichtschuldigst bearbeiten zu helfen, damit wegen der abgehandelten Sachen sich dereinstens keine Vorwürfe ereugnen mögen; oder sich sonsten allenfalls wegen der Entziehung aus den Sessionen, und daß sie solchen künftigt nicht länger beizuwohnen wollen, ihre schriftliche Erklärung beliebigst abzugeben, auf daß die übrigen Consistorial-Glieder sodann ihre Mesures (Maßnahmen) darnach nehmen können. Der Küster Werner hat dieses denselbigen einzuhändigen und davon Anzeige zu tun.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Soester Gesangbuch von 1723.

Im Jahrbuch (Jahrgang 4, 1902) sind von Sup. Nelle die Soester Gesangbücher dargestellt. Seitdem ist eine besondre Ausgabe dieses Buchs von 1723 aufgefunden. Sie befindet sich im Besitz der Frau v. Klocke auf Borghausen Kreis Soest. Der Titel lautet: Neu vermehrtes Christ-Evangelisch / Soestisches / Gesangbuch / darinnen / der Kern und Mark der / Geistreichsten / Gesänge und Lieder / Mart. Lutheri und andrer Geistreichen / Evangelischen Lehrer zu finden: / nebst einem auserlesenen / Gebätbuch / dessen ein bätendes Kind Gottes zu aller / Zeit und in allen Fällen mit Nutzen sich / bedienen kann. / Wozu jetzt kommen die jährlichen Evangelie und Episteln / zur Ehre Gottes und Beforderung / des wahren Christentums: / jezo auf vieler Begehren / zum andernmahl / ausgefertigt. Mit Königl. Preuß. Privilegio über Kleve und Marck. SOEST, in Verlag J. G. Hermanni, 1723.

Das Buch bezeichnet sich damit selbst als zweite Auflage

dessen von 1714, das von sich sagte, es sei „zum erstenmahle ausgefertigt“. Freilich ist der Titel ein anderer und stimmt mehr mit dem Buche von 1725 zusammen. Vor dem Titel aber ist, wie in dem Buche von 1714, ein auf zwei Blätter sich erstreckendes Bild der Stadt Soest mit seinen vielen Kirchtürmen. Patroclikirche hat noch den Dachreiter mit der Gestalt des Patrons auf seiner Spitze, der Thomäurm ist schon schief. Links über dem Bilde ist der preussische Adler, rechts der Soester Schlüssel. Darunter steht:

Schau, Leser, was das Buch zu seinem Titel führet,
es ist der äußere Plan der wolbekannten Stadt,
worin die Tugend schon von Alters her regieret,
Drum man sie Ehrenreich vorlängst genennet hat.

Unter dem Stadtbilde ist eine himmlische Darstellung.

Auf das Titelblatt folgt gleich das alphabetische Register über die 401 Lieder, die das Buch völlig gemein hat mit der Ausgabe von 1725, so daß es auch als Nr. 304 das Lied führt: Gott Vater in dem Himmelreich und sich so von dem Buch von 1714 unterscheidet. Die Anhänge von 1725 aber fehlen in 1723. Danach scheint es gegen 1714 einen Fortschritt darzustellen und eine, wenn auch nur gering „neuvermehrte“ Auflage zu sein, die nicht bloß durch groben Druck sich von dem Buche von 1714 unterscheidet. So führt es auch im Titel zum erstenmal „Kern und Mark“ an. Die sechs lateinischen Lieder von 1714 hat es bewahrt. Da von der Art der Auswahl jener 401 Lieder schon im Jahrbuch 1902 zu dem Buch von 1725 geredet ist, so ist hier darüber nichts mehr zu sagen.

Angehängt ist dem Buch ein Christliches Gebetbuch; es ist das „Habermännlein“, wie man es nach seinem Verfasser in unsrer Mark nannte. Gedruckt ist es ebenfalls Soest, Hermann, 1723. Es folgt unter „Neues Kirchengebet“ das allgemeine Gebet, das wir in stark verkürzter Form in der neuen Agende S. 8 haben, wobei wir auffällig aber schön finden, daß auch „die Herren Bürgermeister, sämtliche Ratsverwandte und Beamte dieser Stadt“ noch können und wollen für sich beten lassen.

Endlich folgen die Episteln und Evangelien des Kirchenjahrs, gedruckt in SOEST, im Jahre Christi 1722.

Das Ganze ist wohl erhalten in seinem soliden alten Leder-

bande und mit feinen schönen Krampen, während die eigentlichen Schließen erneuert sind. So konnte der erste Besitzer mit Freude seinen Namen eintragen: Joh. Henr. Sigism. v. Klocke, 1723.

**Copia Erbkaufbrieves auff Münstermanns dieser
Kirchen Erbhoff Sprechendt de dato Anno dey
1372 die stae Gertrudis, auff pergament
geschrieben.**

Der Pastor Schrader zu Neuengesecke bei Soest hat den Erbkaufbrief in Abschrift hinterlassen. Diese Urkunde dürfte schon deswegen wichtig sein, weil sie den Freigrafen Johann van Berchlere nennt, den Lindner (Die Wehme. S. 114) als Freigrafen der Freigrafenschaft Müdenberg bezeichnet (1371—74) und der hier ein Brygrebe des Stuels von der Grabstap to Heppen heißt. Schrader fügt seiner Abschrift folgende Bemerkung hinzu. Dieser bündige Erbkaufbrief, so noch eine sonderliche Rarität der Kirche (zu Neuengesecke) aus uralter Zeit ist, auch der Adelichen, so der Zeit im Kirchspiel gewohnt, Meldung tut, ist in den elendesten 30jährigen Kriegeszeiten verkommen. Selige H. E. Pastor Bertramus hat noch die eigenhändige Rubrit darauf gemacht. Ich, Pst. Schrader aber habe denselben den Kirchenbrieven in originali anno 1704 wieder einverleibet und von Stefan Münstermann, welcher cum antecessoribus selben über 80 Jahre auffm Hove gehabt, endlich wieder erhalten, auch dessen veritable copiam zur guten Nachricht dem Kirchenbuch mit inserirt. Actum d. 18. Febr. 1708. Quod testatur Schrader, m. propria.

Wy Dideric un Goswin Brödern, geheiten Lürewalt doet kündig alle den ghenen, de dissen Breyf seyt este hört lesen, un bekennt openbar, dat wy mit guden Borrade (!) umme eyne Summe Gheylsdes de us al u. voll betalet is, (unverständlich) hebben verkofft un verkopet in dissem Breyve rechtliken un redeliken eines steden, vesten eweliken ersliken Kopes der Kerken to Nyen Zeyschen un Sünste Johannse Baptisten, de dar ein Hovethere is, un Johanne Koefeken (?) un Johanne Wemel to der Tit Vormünder der Kerken by Sünste Johannes vorgdcht unse Gut to Gyginchusen belegghen an dem Kerkhave uppe de Dstfiden mit aller Slachten un wo un wa dat in Lande un Velde dar umme lang belegghen is un mit alle sine Rechte mit Rade, Willen un Bullbord all unser rechten Erven un Medeerven unde by Namen Heidenrikes van Meldrike, unses Dhmes, des dat Gut